

Arbeitserprobung

Die Arbeitserprobung ist eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme, die der Erleichterung der Arbeitsaufnahme dient. Sie steht immer im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Abschluss eines konkreten Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber und dient der Überprüfung der fachlichen oder persönlichen Eignung für die beabsichtigte Beschäftigung.

Wer

Die Arbeitserprobung in Betrieben und Einrichtungen (ausgenommen ist das AMS, politische Parteien, Clubs politischer Parteien, radikale Vereine, Unternehmen im Ausland) können arbeitslose Personen, nach bereits vorangehenden erfolgreichen Versuchen der Arbeitsaufnahme, in Anspruch nehmen.

Wie lange

Die Arbeitserprobung kann im Falle der

- Feststellung der fachlichen Eignung bis zu **einer Woche**
- Feststellung der persönlichen Eignung bis zu **vier Wochen**

gewährt werden.

Voraussetzungen

- Während des vereinbarten Zeitraums besteht kein Dienstverhältnis zum Betrieb/zur Einrichtung
- Schriftliche Vereinbarung zwischen FörderwerberIn und dem Betrieb/der Einrichtung
- Das wöchentliche Ausmaß der Arbeitserprobungszeit muss mindestens 16 Wochenstunden umfassen
- Im Rahmen von Personalauswahlverfahren ist die Arbeitserprobung nicht möglich.

Wie viel

Während der Arbeitserprobung wird Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt. Es besteht kein Entgeltanspruch gegenüber dem Betrieb/der Einrichtung.

FörderungswerberInnen, die eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erhalten, sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung versichert.

Meldepflichten

Sämtliche Veränderungen der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Situation sowie Unterbrechungen der Arbeitserprobung sind umgehend der zuständigen AMS-Geschäftsstelle zu melden.

Wo

Der/die FörderungswerberIn muss mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS **rechtzeitig vor** Beginn der Maßnahme Kontakt aufnehmen.

AMS Wien: (01) 87871-0